

Ausschussdrucksache

(08.01.25)

Inhalt:

E-Mail der Schule am Neuen Teich Lübz vom 08.01.2025

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung - **Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

- Drs. 8/4261 -

Holz, Franka

Von: sekretariat@schule-am-neuen-teich-luebz.de
Gesendet: Mittwoch, 8. Januar 2025 12:35
An: Behnke, Jana
Betreff: AW: Einladung Anhörung Schulgesetzänderung am 16.01.2025
Anlagen: Stellungnahme Schulgesetz M-V.pdf

Sehr geehrte Frau Behnke,

danke für die Einladung zum Bildungsausschuss.
Ich werde als Sachverständiger vor Ort sein.
In der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme als PDF- Datei.
Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

MfG
Steffen Petzak

Schulleiter
GS Mestlin
FS Lübz

Von: Behnke, Jana [<mailto:jana.behnke@landtag-mv.de>] **Im Auftrag von** - pa7mail (Bildungsausschuss)
Gesendet: Montag, 2. Dezember 2024 10:30
An: 'sekretariat@schule-am-neuen-teich-luebz.de' <sekretariat@schule-am-neuen-teich-luebz.de>
Cc: Thomsen, Katrin <Katrin.Thomsen@landtag-mv.de>
Betreff: Einladung Anhörung Schulgesetzänderung am 16.01.2025

Sehr geehrter Herr Petzak,

beigefügt erhalten Sie die o.g. Einladung des Vorsitzenden des Bildungsausschusses, Herrn Andreas Butzki.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Jana Behnke

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Bürosachbearbeiterin im Sekretariat des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung
Lennéstraße 1, Schloss Schwerin
19053 Schwerin
Telefon 0385/525 1571
Telefax 0385/525 1575

Steffen Petzak
Schulleiter
Grundschule Mestlin
Förderschule Lübz
Neuer Teich 1
19386 Lübz

01.01.2025

Öffentliche Anhörung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes M-V“

Hier: Fachliche Stellungnahme

Die Koalitionsvereinbarung der Landesregierung von 2021- 2026 formuliert im Bereich Bildung zahlreiche Vorhaben und Veränderungen in der laufenden Legislaturperiode, dem die inhaltlichen Überarbeitungen im vorliegenden Entwurf Rechnung tragen sollen. Zudem machen aktuelle gesellschaftliche, bildungspolitische und bundesrechtliche Entwicklungen eine Änderung bzw. Anpassung einzelner Schwerpunkte des Schulgesetzes notwendig.

Ich bedanke mich für die Einladung als Sachverständiger zur Anhörung des geänderten Schulgesetzes Mecklenburg- Vorpommerns und möchte mich zu folgenden geplanten Änderungen des Schulgesetzes äußern.

1. Sicherung des Schulnetzes
2. Auslaufen der Förderschulen „Lernen“
3. Stärkung der Mitwirkungsrechte

1. Sicherung des Schulnetzes

Das Schulnetz wird gesichert, indem die Schülermindestzahlen für bestehende Grundschulen auf 15 Schülerinnen und Schüler und für bestehende Regionale Schulen auf 30 Schülerinnen und Schüler reduziert werden. Die Ausnahmen für die Unterschreitung der Schülermindestzahlen werden erweitert. Bei mehrfacher Unterschreitung der Mindestschülerzahlen ist ein Genehmigungsvorbehalt für die Eingangsklassenbildung vorgesehen. Dieser wird für einen Übergangszeitraum bis Ende 2030 ausgesetzt.

Mecklenburg- Vorpommern ist ein Flächenland. Dieser Umstand spiegelt sich auch in unserer Schullandschaft wider. Viele Schülerinnen und Schüler sind „Fahrschüler“. Die Kneipp- Grundschule Mestlin ist nur eine der über 50 Grundschulen im Land, die mit dem Sonderstatus der „Kleinen Grundschule auf dem Lande“ arbeiten dürfen. Aus 16 Gemeinden und Ortschaften werden die Schüler meiner Schule zur Schule gefahren. Die Schule ist der gesellschaftliche Mittelpunkt im ehemaligen sozialistischen Musterdorf Mestlin. Der Träger, die Gemeinde Mestlin mit ihrem Bürgermeister, steht bedingungslos hinter dem Schulstandort. Erlischt der Schulstandort, erlischt auch gesellschaftliches Leben im Dorf. Als Leiter der Kneipp- Grundschule Mestlin begrüße ich den Vorschlag der Landesregierung zu den neuen Regelungen der Schülermindestzahlen. Weite Wege zur nächstgelegenen Grundschule würden so meinen Schülern und auch vielen anderen Schülern im Land, die Kleine Grundschulen besuchen dürfen, erspart. Damit würde die Landesregierung eines ihrer in den Koalitionsvereinbarungen getroffenen Versprechen einlösen und die kleinen Schulstandorte auf dem Lande nachhaltig sichern.

2. Auslaufen der Förderschulen „Lernen“

Die Übergangsvorschriften zur Aufhebung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden flexibilisiert. Vorgesehen ist, dass die Förderschulen im Zeitraum vom 31. Juli 2027 bis 31. Juli 2030 organisatorisch aufgehoben werden. Das bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler der verbleibenden Jahrgangsstufen 5 bis 9 ihre Schullaufbahn gemeinsam in ihrer bisherigen Lerngruppe mit der Lehrkraft, die sie bislang beschult, fortsetzen. Wichtig: Die Kinder werden nicht auf andere Klassen aufgeteilt. In dem Schuljahr, an dessen Ende die organisatorische Aufhebung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen steht, werden Lerngruppen jahrgangsweise aufwachsend eingerichtet. Die Einrichtung der Lerngruppen erfolgt, beginnend an Grundschulen, mit der Jahrgangsstufe 3.

Mit Blick auf die inklusive Schulentwicklung in Mecklenburg- Vorpommern ist das Bemühen der Landesregierung hervorzuheben, die regionalen Unterschiede und Rahmenbedingungen der allgemeinbildenden Schulen mit ihren gegenwärtigen Herausforderungen bei der Gestaltung des bildungspolitischen Vorhabens des Auslaufens der Förderschulen „Lernen“ zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit der zeitlichen Dehnung des landesweiten Auslaufens der eigenständigen Organisationseinheit der Förderschulen „Lernen“ innerhalb des Zeitraumes vom 01.08.2027 bis zum 31.07.2030 wird deshalb befürwortet. Damit wird vor allem den Landkreisen und kreisfreien Städten als vornehmliche Träger der Förderschulen „Lernen“ ein individuelles Vorgehen ermöglicht. Die vorhandenen Zeiträume sind nunmehr zwingend dafür zu nutzen, um vor Ort an den notwendigen Voraussetzungen zum Erreichen der gestellten Schulentwicklungsziele zu arbeiten (u.a. materiell-sächliche und personelle Bedingungen, Fort- und Weiterbildung, Personalentwicklung hin zu einer inklusiven Schule) und um die Weiternutzung der bestehenden Liegenschaften durch die Schulträger zu klären.

Analog zu diesem Prozess sollen das inklusive Schulsystem in M-V ausgebaut und die Lerngruppen „Lernen“ an Grund- und Regionalschulen installiert werden. Bereits bestehende Schulklassen der Förderschulen „Lernen“ sollen bestehen bleiben und geschlossen dem neuen System, i.d.R. einer Regionalen Schule“ angegliedert werden. So beschreibt es u.a. auch die Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 15.10.2021.

Getreu dem Sprichwort eines ehemaligen Bundeskanzlers „Man schüttelt kein schmutziges Wasser weg, solange man kein Sauberes zum Weiterwaschen hat.“, möchte ich anmahnen, dass wir für den Aufbau eines analogen Systems zu den Förderschulen Lernen nicht mehr viel Zeit haben. In Mecklenburg- Vorpommern arbeiten momentan noch landesweit 35 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit ca. 3500 Schülerinnen und Schülern, teilweise in Kombination mit anderen Förderschwerpunkten.

Wenn die Lerngruppen „Lernen“ an Grund- und Regionalschulen zukünftig ein adäquates 1:1-System der aktuellen Ausgangslage der Förderschulen abbilden sollen, benötigen wir eigentlich 35 Schulstandorte, die diese Lerngruppen einrichten, um den Kindern längere Schulwege zu ersparen und somit ein wohnortnäheres inklusives Lernen zu befördern. Diese jeweils 35 Schulstandorte kann ich noch nicht in den Planungen des Bildungsministeriums finden. Es müssten im Grundsatz 35 Grundschulstandorte für die Lerngruppen 3 und 4 der 35 Förderschulen installiert werden, da die meisten Förderschulen noch diese Jahrgangsstufen führen. Außerdem müssten 35 Regionalschulstandorte für die Lerngruppen 5-9 festgelegt werden.

Fachlicherseits möchte ich hierzu gern anmerken, dass wir mit den Lerngruppen „Lernen“ keinen direkten Weg der Inklusion beschreiten. Wir nehmen weiterhin einen Umweg, denn bei den Lerngruppen „Lernen“ handelt es sich nicht um inklusiv lernende Schülergruppen, sondern um separate Gruppen lernbeeinträchtigter Schüler, welche in der Regelschule installiert werden und somit das fachliche Format eines kooperierenden Modells in sich tragen.

Wir sind nun gefordert, schon jetzt zu überlegen, wie dieser aktuelle Weg von der Separation zur Inklusion über Kooperation weiter beschrieben werden kann, um wirkliche Inklusion, die gemeinsame Beschulung behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher in einer gemeinsamen Lerngruppe in Mecklenburg- Vorpommern zu gestalten, so wie es die UN- Konvention definiert hat.

Ich glaube, ich brauche ihnen nicht zu erläutern, welche Schwerstarbeit meine Schulleitungskollegen der Förderschulen „Lernen“ im Bereich der Personal- und Schulentwicklung vollbringen, wenn gegenwärtig, wie ein „Damoklesschwert“ die Auflösung ihrer Einrichtung über ihnen schwebt und sie gleichzeitig ihr Kollegium motivieren, bei Laune halten und möglichst noch berufliche Perspektiven aufzeigen sollen.

Ich möchte deshalb anmahnen, dass man möglichst zeitnah vor allen in Personalgesprächen mit diesen gut ausgebildeten Führungskräften persönliche Perspektiven und Interessenlagen auslotet, um diese häufig langjährig erfolgreich arbeitenden Schulleiter und deren Stellvertreter landesweit in einer Führungstätigkeit zu halten und nicht an andere Bundesländer zu verlieren. Analog dazu sind auch die beruflichen Interessen und Perspektiven der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter dieser Förderschulen im Blick zu behalten.

Wir beschreiten mit der Auflösung der Eigenständigkeit der Förderschulen „Lernen“ in MV Neuland. Diese Schulart gibt es seit über 200 Jahren im deutschsprachigen Raum. Ein Wegbereiter für ihre Errichtung war seinerzeit der Deutschschweizer J.H. Pestalozzi. Er gründete erste spezielle Sondereinrichtungen in dem Glauben, schwachbegabten Kindern eine andere, handlungsorientiertere Schulbildung zukommen zu lassen, da er beobachtete, dass diese Kinder im Regelsystem nicht adäquat unterstützt wurden.

Ich möchte dem Bildungsausschuss empfehlen, dafür Sorge zu tragen, dass die begonnenen Prozesse zur Auflösung dieser Förderschulart „Lernen“ evaluiert werden, um festzustellen, ob wir den besonderen Bedarfen dieser Schülergruppen mit unseren neu installierten Systemen Rechnung tragen können.

Der Verfasser dieser Stellungnahme ist ein uneingeschränkter Befürworter der inklusiven Bildung. Krisen haben den Inklusionsprozess, den wir seit etlichen Jahrzehnten in M-V gestalten (Anm.: Das Schulgesetz MV formulierte bereits 1996 mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher als „Vorläufer“ der inklusiven Beschulung einen Gesamtauftrag der Schule.), jedoch stark beeinträchtigt und in seinem Verlauf verlangsamt und erschwert, auch und gerade in dieser Legislaturperiode. Krisen, von denen wir seinerzeit noch nicht wussten, als der Inklusionsprozess in der Bildung vor allem durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2009 noch einmal eine besondere Dynamik entwickelte (u.a. durch den Krieg in der Ukraine, die generell erhöhte Anzahl der Beschulung von Migranten an unseren Schulen oder die angespannte fiskalische oder Personallage).

Dieser besonderen Situation und aktuellen Herausforderung bei der weiteren Gestaltung der inklusiven Bildung an den Schulen des Landes M-V sollte sich das Land stets bewusst sein.

3. Stärkung der Mitwirkungsrechte von Schülerinnen und Schülern

Zukünftig kann eine Grundschülerin oder ein Grundschüler der Jahrgangsstufe 3 und eine Grundschülerin oder ein Grundschüler der Jahrgangsstufe 4 mit beratender Stimme an der Schulkonferenz teilnehmen. Bislang war das nicht möglich. Zudem wird in Bezug auf die Schulkonferenz die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 7 auf die Jahrgangsstufe 5 herabgesetzt.

Eine Gesetzesinitiative des Bundeskabinetts der Bundesregierung im Jahr 2021 sah unter Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN) im Bereich der rechtlichen Mitwirkung eine Stärkung der Kinderrechte vor, fand aber bisher keine Einigung im parlamentarischen Raum. Für eine Grundgesetzänderung wäre eine Zweidrittel- Mehrheit in Bundestag und Bundesrat notwendig. Vorgesehen waren u.a. die folgende Festlegung: „Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. „

Ich begrüße den Ansatz der Landesregierung Mecklenburg- Vorpommerns, die Rechte von Kindern im schulischen Kontext, hier mit der Mitwirkung in der Schulkonferenz, auf jüngere Jahrgangsstufen auszudehnen. Als gewählter Vorsitzender der Schulkonferenzen zweier Schulen sind mir die Wahrung der Mitbestimmungsrechte ihrer Mitglieder und nachgeordneter Institutionen ein besonderes Anliegen. Dies betrifft auch die Einbeziehung unserer Kinder und Jugendlichen.

Die Schulkonferenz entscheidet allerdings u.a. über die Durchführung von Schulversuchen, jahrgangsübergreifenden Unterricht, die Schulordnung oder Verhaltensregelungen für Schüler. Sie ist anzuhören vor der Bestellung eines Schulleiters und bei Entscheidungen über die Schulorganisation, Schulzusammenlegungen oder Schulschließungen. Ob schon acht- und neunjährige Schüler mit ihren entwicklungspsychologischen Voraussetzungen die gesamte Tragweite dieser Themen und die Entscheidungsgewalt der Schulkonferenz erfassen, darf an dieser Stelle angezweifelt werden. Die Leitung und Vermittlung der Inhalte unterliegt nunmehr einer starken Modifizierung, um diese kindgerecht aufzubereiten. Dies erschwert eine effektiv zielführende Moderation und Koordinierung der Sitzungen der Schulkonferenz durch die Leiterin/ den Leiter sowie die weiteren Mitglieder.

Der Umgang und die Anwendung einfacher Umgangssprache sind mir als Sonderpädagoge und Leiter der Schulkonferenz einer Förderschule für lern- und geistig behinderte Kinder geläufig und in meinem Dienstalltag präsent. Für den Bereich der Grundschule, zukünftig sollen bereits Schülerinnen und Schüler der 3. Jahrgangsstufe der Grundschule mit beratender Stimme der Schulkonferenz beiwohnen, betrachte ich es noch einmal als eine besondere Herausforderung für die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Leiter, die inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte, die sich aus der Arbeit der Schulkonferenz ergeben, sprachlich so aufzubereiten, dass dies auch Dritt- und Viertklässler verstehen, Zusammenhänge erkennen und Schlussfolgerungen daraus ziehen können.

Ich habe hierzu mein letztes Protokoll der Schulkonferenz der Grundschule bemüht und festgestellt, dass wir nunmehr zukünftig auch gefordert sind, Begriffe wie „Schuleinzugsbereiche“, Schulentwicklungsplanung“, „Schulkapazitäten“ in leichter Sprache aufzubereiten und für unsere Grundschüler verständlich zu machen. Außerdem möchte ich darauf aufmerksam machen, die Regelungen der Einhaltung des Datenschutzes bei der Einbeziehung von acht- und neunjährigen Schülerinnen und Schülern nicht außeracht zu lassen.



Gez.
Steffen Petzak
Schulleiter

Schule am Neuen Teich
Schule mit den Förderschwerpunkten
Lernen und geistige Entwicklung

Neuer Teich 1
19386 Lübz
Tel.: 038731 - 22838
Fax: 038731 - 21192

